



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Instruktionsdesign“
vom 22.02.2021**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat der Universität Ulm am 20.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Instruktionsdesign“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für die Bewerberin oder den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerberinnen und Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, School of Advanced Professional Studies (SAPS), samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen in der von der Universität Ulm bestimmten Form zugegangen sein.
Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a und b genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - c) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen.

Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen.

- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Psychologie, Geisteswissenschaften, Sportwissenschaften, Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Gesundheitswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Kunst, Kulturwissenschaften, des Lehramts oder eines vergleichbaren Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, auf dem Niveau von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, die nach Absatz 4 bewerteten Leistungen und Unterlagen über
- a. Gesamtnote des Hochschulabschlusses
- b. einschlägige Studienleistungen (Einzelnoten und Ausbildungsumfang) in den Fächern:
- aa) Psychologie
- bb) Bildungswissenschaften
- cc) Lehramt
- dd) Medienentwicklung
- ee) Statistik
- b) abgeschlossene Zusatzqualifikation

sowie

- (2) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige oder Berufstätiger, als Praktikantin oder Praktikant, Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiter). Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiengangs nach Absatz 1 b) obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (3) Zum Master-Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der Leistungspunkte aus dem Bachelor-Studium zusammen mit den Leistungspunkten aus dem Master-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist neben Absatz 2 der Nachweis der ansonsten nach Absatz 1 vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr über die Anforderungen des § 3 Absatz 2 hinaus erworben worden sind.
- (4) Die Leistungen und Unterlagen gemäß Absatz 1 b) werden wie folgt bewertet:
- a) Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bewertungsgewicht 3)
- b) Einschlägige Studienleistungen (Bewertungsgewicht 5)
- c) Abgeschlossene Zusatzqualifikation, Berufserfahrung (Bewertungsgewicht 2)
- Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiengangs nach Absatz 1 a) obliegt dem Zulassungsausschuss. Die

Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm sowie § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Ulm, 22.02.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm